



# AMTSBLATT

## der Stadt Mönchengladbach

Nr. 19

Jahrgang 43  
15. Juli 2017

### Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen in den Stadtteilen der Stadt Mönchengladbach am 30. Juli 2017 aus Anlass der Veranstaltung „Fest am See“**

vom 6. Juli 2017

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) – SGV. NRW. 7113 –, und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) – SGV. NRW. 2060 –, wird von der Stadt Mönchengladbach als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates vom 5. Juli 2017 für den nachbezeichneten Stadtteil verordnet:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen dürfen in dem Stadtteil Wickrath-Mitte  
- Quadtstraße 1 bis 46  
- Beckrather Straße 1 bis 13a  
- Hochstadenstraße 144 bis 162

am 30. Juli 2017 aus Anlass der Veranstaltung „Fest am See“ zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### **§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.  
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Laden-

öffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 EUR (in Worten: fünftausend Euro) geahndet werden.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 6. Juli 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

#### **Satzung über die erste Verlängerung einer Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet umgrenzt durch den Stapper Weg im Osten, im Norden durch die Straße An den Fichten, im Westen durch die Straße Wetschewell sowie im Süden durch die Bahntrasse Rheydt – Jüchen)**

vom 6. Juli 2017

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 5. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1**

(1) Die Geltungsdauer der „Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet umgrenzt durch den Stapper Weg im Osten, im Norden durch die Straße An den Fichten, im Westen durch die Straße Wetschewell sowie im Süden durch die Bahntrasse Rheydt – Jüchen)“ vom 17. Juni 2016 (Abl. MG S. 114), die sich auf den Teil im Stadtbezirk Süd, Gebiet verlaufend von der nordwestlichen Seite der Bahntrasse ca. 18 m vor der Unterführung der Straße Wetschewell/Bahntrasse entlang der nordwestlichen Seite der Bahntrasse bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 99 der Gemarkung Odenkirchen, Flur 27

(Stapper Weg), entlang der südwestlichen Seite des Flurstücks 99 (Stapper Weg) bis zur Einmündung in die Straße An den Fichten, von dort entlang der südlichen Straßenseite An den Fichten bis zum nordwestlichen Punkt des Flurstücks 1966, von hier aus entlang der südwestlichen Seite des Flurstücks 1884 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 1878, weiter an der südwestlichen Seite des Flurstücks 1884 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 1878, von dort entlang der nordwestlichen Seite der Flurstücke 1878, 1410, 2034 und 2035 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 885, von dort entlang der südwestlichen Seite des Flurstücks 2035 bis zum Schnittpunkt mit den Flurstücken 2034, 2036 und 2037, von dort entlang der nordwestlichen Seite der Flurstücke 2037 und 1413 bis zum Schnittpunkt mit dem Flurstück 1812, entlang der südwestlichen Seite des Flurstücks 1413 bis zum Schnittpunkt mit der Straßenverkehrsfläche des Flurstücks 2040 (Straße Wetschewell), von dort entlang der östlichen Seite der Flurstücke 1812 und 1813 bis zum Ende des Kreuzungsbogens des Flurstücks 1813 und von hier aus querend die Straße Wetschewell bis zum Anfangspunkt, erstreckt, wird über den 4. September 2017 hinaus verlängert.

## § 2

Diese Satzung tritt am 4. September 2017 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 4. September 2018 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 6. Juli 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## Satzung über eine Veränderungssperre in Mönchengladbach (Gebiet zwischen Venner Straße und Zum Venner Busch und nördlich Mossenweg und Alt Venner Weg)

vom 6. Juli 2017

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für

das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) – SGV. NRW. 2023 –, wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mönchengladbach vom 5. Juli 2017 folgende Satzung erlassen:

## § 1

(1) Im Stadtbezirk Nord – Venn, Gebiet zwischen Venner Straße und Zum Venner Busch und nördlich Mossenweg und Alt Venner Weg, dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

## Veränderungssperre

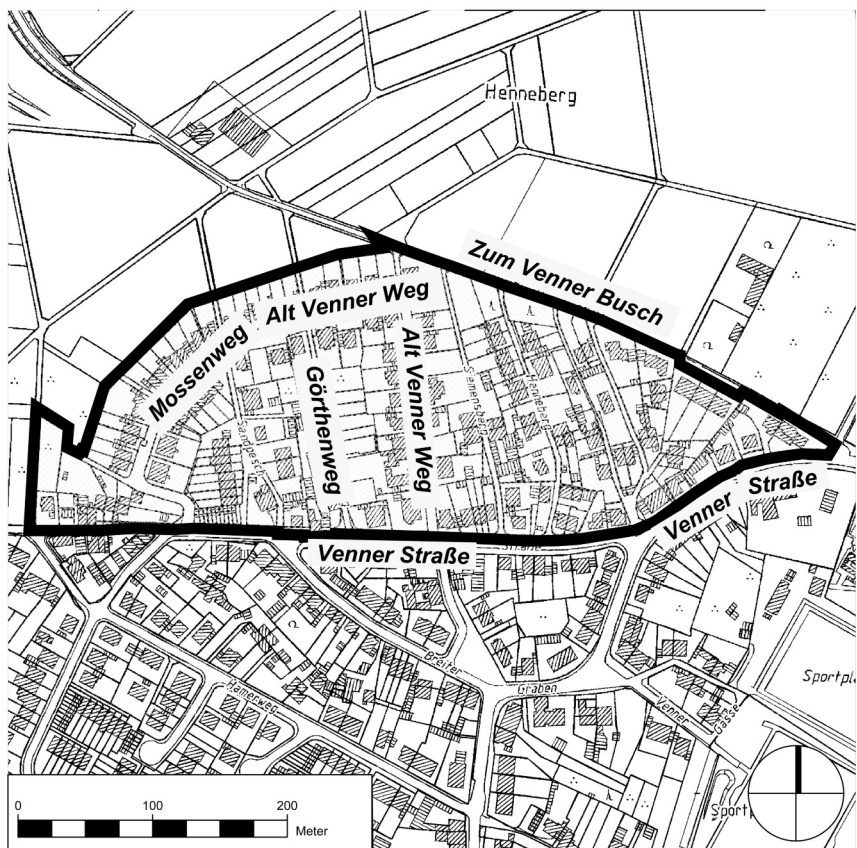
Stadtbezirk Nord - Venn

Gebiet zwischen Venner Straße und  
Zum Venner Busch und nördlich  
Mossenweg und Alt Venner Weg

Fachbereich  
Stadtentwicklung und Planung

Mönchengladbach, den 07.03.2017

Beckmann  
Ltd. Stadtbaudirektor



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen



**Abgrenzung des Plangebietes**

sen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

(2) Die Abgrenzung des Gebietes der Veränderungsperre ist in dem als Anlage beigefügten Plan festgelegt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. August 2018 außer Kraft. Die Satzung tritt vor diesem Zeitpunkt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 1 bezeichnete Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der als Bestandteil zu § 1 Abs. 2 gehörende Plan liegt

montags bis mittwochs  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr,

donnerstags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und  
von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie

freitags  
von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

im Rathaus Rheydt, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mönchengladbach, den 6. Juli 2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

## **Bebauungsplan wird rechtskräftig:**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

### **Bebauungsplan Nr. 777/O, Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

#### **Stadtbezirk Ost – Hardterbroich-Pesch, Gebiet östlich der Karl-Kämpf-Allee zwischen der Charlottenstraße und der Volksgartenstraße (siehe Abbildung)**

„Der Rat der Stadt beschließt aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), und der §§ 1 Abs. 8 und 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der

Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722):

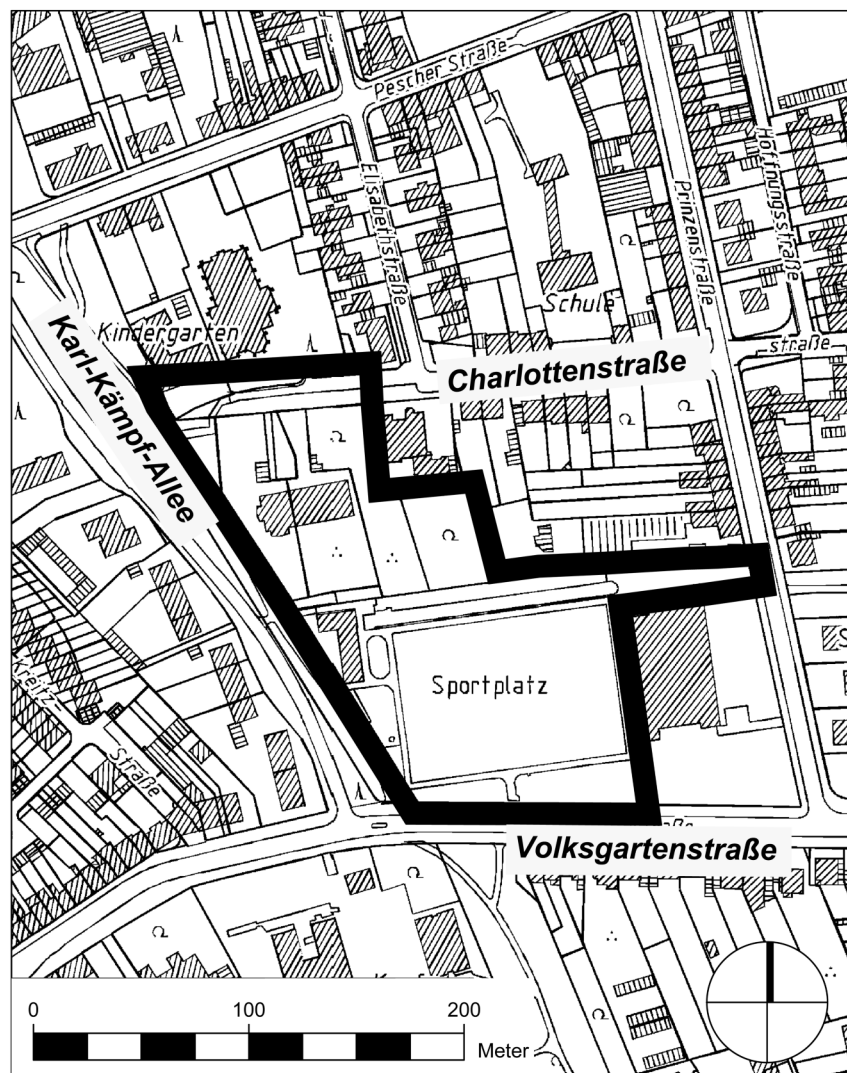
1. Gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB:

Nach Prüfung die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gemäß den Empfehlungen in der beigefügten Anlage 1.

2. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Nach Prüfung die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen gemäß den Empfehlungen in der beigefügten Anlage 2.

## **Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 777/O**



© Stadt Mönchengladbach, Fachbereich Geoinformationen und Grundstücksmanagement



**Abgrenzung des Plangebietes**

3. Den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 777/O (Deckblatt zum Durchführungsplan M Nr. 109) gemäß § 10 BauGB als Satzung;
4. den Durchführungsplan M Nr. 109 aufzuheben, soweit dieser durch das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 777/O betroffen ist;
5. die vorliegende Begründung, die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dem Bebauungsplan Nr. 777/O beigefügt wird;
6. die Verwaltung zu beauftragen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Mönchengladbach gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.“

### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Beschluss des Rates hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab wird der Plan zusammen mit der Begründung im Fachbereich Stadtentwicklung und Planung, Rathaus Rheydt, Eingang G, III. Obergeschoss, Zimmer 3040, zu jedermanns Einsicht, während der Dienststunden; und zwar

Montag bis Donnerstag  
von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
und Freitag  
von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr,

bereitgehalten. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

**Hinweis** gemäß § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

„(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.“

**Hinweis** gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) auf § 215 Abs. 1 BauGB:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

**Hinweis** gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496):

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächen-

nutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 777/O gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Mönchengladbach, den 06.07.2017

Hans Wilhelm Reiners  
Oberbürgermeister

### Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2017

Am Freitag, dem 28. Juli 2017, 9.00 Uhr, findet im Rathaus Abtei, Ratssaal, eine Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 109 – Mönchengladbach statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

#### Tagesordnung:

Prüfung und Zulassung der Kreiswahlvorschläge des Wahlkreises 109 – Mönchengladbach für die Bundestagswahl am 24. September 2017.

Mönchengladbach, den 06.07.2017

Hans Wilhelm Reiners  
Kreiswahlleiter des  
Wahlkreises 109 – Mönchengladbach

### Öffentliche Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke von den nachfolgend genannten Erschließungsanlagen gemäß § 133 Abs. 1 BauGB bzw. § 8 KAG/NW zu Anliegerbeiträgen heranzuziehen.

#### Verzeichnis der erstmalig endgültig hergestellten Erschließungsanlagen, die nach den §§ 127 ff. BauGB abzurechnen sind

Stadtbezirk	Erschließungsanlage	Abschnitt
West	Am Klingelsberg	von Beckrather Straße bis Kreuzhütte
West	Carl-DiBmann-Straße	von Am Klingelsberg bis Ende Hs.-Nr. 29
Ost	Dünner Straße – Stichstraße –	von Hs.-Nrn. 223/227 bis Dünner Straße 201
West	Hehn – Stichstraße –	von Hs.-Nrn. 271/261 bis Hs.-Nr. 267
Ost	Johannes-Bröckers-Straße	von Sibilla-Deußen-Straße 4 bis Johannes-Bröckers-Straße 11
West	Stopfsweg	von Genhülsen bis Hs.-Nr. 16/18
Ost	Von-Groote-Straße – Stichstraße –	von Hs.-Nr. 214 bis Ende
West	Wolfsittard – Stichstraße –	von Hs.-Nrn. 133a/127c bis Hs.-Nrn. 133c,d

**Verzeichnis der Erschließungsanlagen,  
für die Beiträge nach § 8 KAG/NW zu erheben sind**

Stadtbezirk	Erschließungsanlage	Abschnitt
Süd	Bahnhofstraße	von Friedrich-Ebert-Straße bis Moses-Stern-Straße
Nord	Bökelstraße	von Eickener Höhe bis In de Kull / Sachsenstraße
Nord	Quellstraße	von Roermonder Straße bis Ende Garagenhof
Ost	Robert-Koch-Straße	von Gutenbergstraße bis Kranzstraße

Mönchengladbach, den 30.06.2017

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Dr.-Ing. Gregor Bonin  
Technischer Beigeordneter

### Öffentliche Zustellung

Herrn Heinz Laumen

letzte bekannte Anschrift Waldhausener  
Str. 141, 41061 Mönchengladbach

kann der Bescheid vom 07.07.2017 über die Rücknahme eines Wohngeldbescheides und über die Rückforderung zu viel gezahlten Wohngeldes der Stadt Mönchengladbach, vertreten durch den Oberbürgermeister – Fachbereich Soziales und Wohnen –, Aktenzeichen 116 000 48129 5 nicht zugestellt werden.

Sein derzeitiger Aufenthalt ist unbekannt.

Die öffentliche Zustellung wird daher gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 07. März 2006 (GV NRW S.94) angeordnet.

Der Empfänger wird hiermit aufgefordert, den Bescheid beim Fachbereich Soziales und Wohnen, Verwaltungsgebäude Oberstadt, Aachener Str. 2, Zimmer 519, abzuholen oder einzusehen.

Der Bescheid gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach Aushang dieser Mitteilung – ohne Einbeziehung des Aushängetages – sowie Bekanntgabe im Amtsblatt als zugestellt.

Sofern der Aushang und die Bekanntmachung im Amtsblatt nicht gleichzeitig erfolgen, gilt die Zustellung als an dem Tag bewirkt, an dem die 2-Wochen-Frist der letzten Veröffentlichung (Aushang der Benachrichtigung oder Bekanntmachung im Amtsblatt) endet.

Mönchengladbach, den 07.07.2017  
Der Oberbürgermeister  
– Fachbereich Soziales und Wohnen –

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Personal, Organisation und IT (10) – 41050 Mönchengladbach, vergibt in europaweiter Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Stadt Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
Arbeitsmedizinische Betreuung der städtischen Dienstkräfte nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASIG)

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Ausführungsfrist:**  
01.10.2017 – max. 30.09.2021

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Frau Pillen, Tel. 02161/25 – 2054

**Vergaberechtl. Auskunft erteilt:**  
Herr Kirberich, Tel. 02161-25-2561  
Mail:  
zentrale-dienste@moenchengladbach.de

Die Angebotsunterlagen sind erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform [evergabe.nrw.de](http://evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer 10-2017-015 und im Amtsblatt der Europäischen Union unter <http://simap.europa.eu>

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
01.08.2017, 12:00 Uhr

**Einzureichen schriftlich in deutscher Sprache bei:**  
Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Personal, Organisation und IT  
Submissionstelle VOL, Zimmer 022  
Wilhelm-Strauß-Straße 50 – 52  
41236 Mönchengladbach

**Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:**  
- Nachweis über die Zulassung als Arbeitsmediziner/-in

- Umsatz der letzten 3 Geschäftsjahre im arbeitsmedizinischen Bereich
- Nachweis von mindestens 3 Dienstleistungsaufträgen mit vergleichbarem Stundenvolumen

**Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen:**

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVG. Die Verpflichtungserklärung ist, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt wird, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

**Zuschlagskriterien:**  
100 % Preis

**Bindefrist:**  
11.09.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19/§22 EG VOL/A. Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Personal, Organisation und IT

### Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Feuerwehr –, 41050 Mönchengladbach, vergibt in öffentlicher Ausschreibung

**Ort der Leistung:**  
Mönchengladbach

**Art und Umfang der Leistung:**  
115 Stück Digitale Meldeempfänger

**Aufteilung in Lose:**  
Nein

**Nebenangebote sind:**  
nicht zugelassen

**Ausführungsfrist:**  
3.Quartal 2017

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Wilde, Telefon 02166 9989-2460

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab **sofort** auf der Vergabeplattform [www.vergabe.nrw.de](http://www.vergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer 37-2017-03

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
20.07.2017, 12.00 Uhr

**Schriftlich einzureichen in deutscher Sprache bei:**

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich Personal, Organisation und IT  
Vergabestelle  
Wilhelm-Strauß-Straße 50-52  
41236 Mönchengladbach

**Sicherheitsleistung:**

./.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVL) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:

Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendegesetz
- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen.
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen.

Es werden Eignungsnachweise zugelassen, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben werden.

Sonstige weitere Erklärungen:

Es wird gebeten, die nachfolgenden Verpflichtungserklärungen auszufüllen:

Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen sowie zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gem. Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW)

Die Verpflichtungserklärungen sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bestbieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebots.

**Zuschlagskriterien:**

Preis 100 %

**Bindefrist:**

31.08.2017

Mit der Abgabe eines Angebots unterliegt der Bewerber den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 19 VOL/A / § 62 VgV.

Bei der Eröffnung der Angebote sind die Bieter bzw. ihre Bevollmächtigten nicht zugelassen (VOL).

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
- Fachbereich Feuerwehr -

**Veröffentlichung**

Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnehmerwettbewerb zur Beauftragung von

„freiberuflichen Leistungen zur Vorbereitung, Durchführung und Betreuung eines hochbaulichen Realisierungswettbewerb für die Sanierung und Erweiterung der Zentralbibliothek in Mönchengladbach, in der Disziplin der Architektur“.

**1) Wettbewerbsaufgabe Allgemeine Hinweise**

Die Stadt Mönchengladbach beabsichtigt, bis zum Jahr 2019 die Zentralbibliothek der Stadt Mönchengladbach, Blücherstraße 6 komplett zu sanieren und mit einem neuen Bibliothekskonzept und Erweiterungsbau eine „Bibliothek des 21. Jahrhunderts“ zu schaffen. Hierzu soll ein hochbaulicher Realisierungswettbewerb (Architektenwettbewerb) ausgerichtet werden.

Geplantes Projektvolumen:

Voraussichtliche Baukosten (Brutto-Herstellungskosten nach DIN 276 Kostengruppen 200 - 700) ca. 8.500.000 €  
Flächengröße (Nettogrundfläche NGF) Bestand einschl. Erweiterungen von ca. 5.200 qm

Aufgrund der zentralen, innenstadtnahen Lage ist das Areal auch städtebaulich von besonderer Wertigkeit und von gesamtstädtischem Interesse.

Die Maßnahme umfasst eine denkmalbezogene Sanierung des Gebäudes mit seinen brandschutztechnischen Aspekten und Neuausrichtung des Bibliothekskonzeptes durch eine Erweiterung in Richtung Vorplatz/Blücherstraße im UG mit Verbindung zum EG durch einen „untergeordneten“ Baukörper, sowie eine eingeschossige Überbauung des Atriums

und Umnutzung von Hintergrundflächen (Verwaltung im EG und 1. OG, Hausmeisterwohnung, Garage).

Die Aufgabe ist aufgrund der Gebäudestruktur und der komplexen Funktionsbeziehungen, die ebenso zu berücksichtigen sind, wie die städtebaulichen Ziele (Öffnung zur Stadt und zum Quartier), komplex.

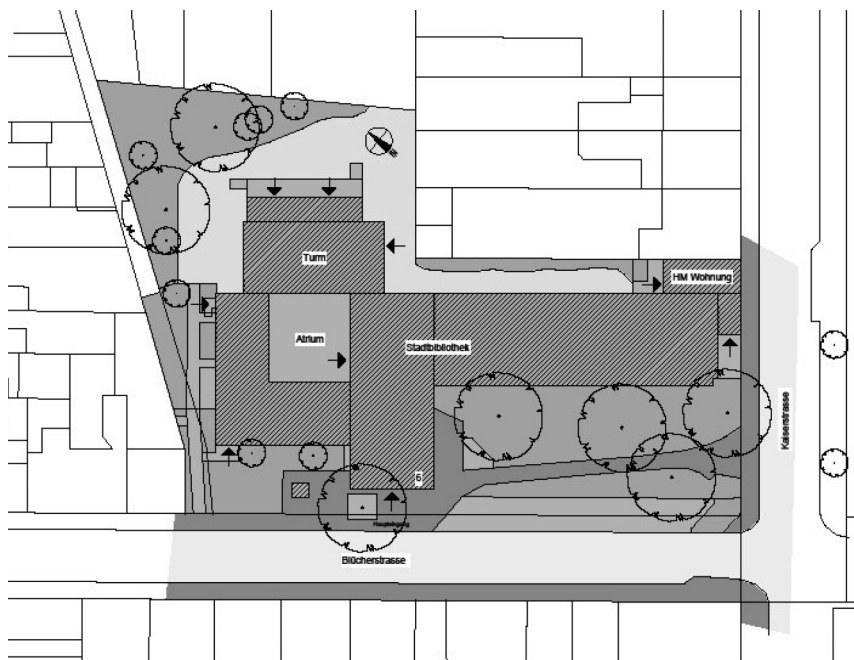
Konkrete Planungen müssen neben den verfügbaren Flächen auf dem Grundstück den Denkmalschutz (Gutachten gem. § 22 Abs. 3 Satz 1, zum Denkmalwert des Objektes Nr. 86280 Stadtbibliothek Mönchengladbach, Blücherstraße 6/ Kaiserstraße 47) berücksichtigen.

Im Folgenden stellt die Bibliothek die Bereiche und Funktionen für eine zukunftsfähige Zentralbibliothek im Überblick vor. Eine Konkretisierung des Raumkonzeptes ist ohne den Dialog mit dem/den Planern und unter Berücksichtigung von Größe und Struktur der mit dem Denkmalschutz abgestimmten Erweiterungsflächen nicht zu entwickeln.

Da die Anforderungen an die denkmalgeschützten Gebäudesubstanz und nicht zuletzt wegen der vielfältigen Interessen mannigfaltig sein werden, setzt eine tragfähige architektonische Konzeption ein abgestimmtes Vorgehen aller Beteiligten voraus.

Ein externes Büro soll daher im Rahmen einer wichtigen, durch die Stadt Mönchengladbach zu erbringenden Vorleistung mit der Aufgabe der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Wettbewerb Verfahrens betraut werden. Auf diesem Wege soll auch ein umfassendes Beteiligungsverfahren mit den politischen Vertretern und der Fachverwaltung der Stadt Mönchengladbach ermöglicht werden.

Abbildung Plangebiet:



## 2) Auslober / in

Die / der Stadt Mönchengladbach,  
Rathaus Rheydt, Markt 11, Fachbereich  
65 Gebäudemanagement

## 3) Verfahren

3.1 Lieferung / Ausführung ab:  
ca. 48KW 2017

3.2 Lieferung / Ausführung bis:  
ca. 34KW 2018

## 4) Verfahrensart

Vergabe von Wettbewerbssteuerungsleistungen der öffentlichen Hand, die als Verhandlungsverfahren durch das Regelwerk der Vergabeverordnung – VgV 2016 Geplant ist ein Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb Offener, zweiphasiger hochbaulicher Realisierungswettbewerb

4.1 1. Phase: offen

4.2 2. Phase: max. 3 – 5 Teilnehmer

## 5) Termine

5.1 Veröffentlichung der Bekanntmachung: 26 KW 2017 29.06.17

5.2 Eingang der Teilnahmeanträge:  
31 KW 2017 03.08.17, 10.30 Uhr

5.3 Versand Verfahrensleitbrief mit Angebotsaufford.: 34 KW 2017

5.4 Frist für die Abgabe der Angebote  
39 KW 2017,

5.5 Ggf. Verhandlungs-/Präsentationstermin 42 KW 2017,

5.6 Erteilung Auftrag:  
vsl. 48 KW 2017,

## 6) Hinweise zum Verfahren

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

## 7) Aufgabenstellung

Betreuung und Durchführung des Wettbewerbs.

In diesem Wettbewerbsverfahren sollen die verschiedenen Akteure bzw. Akteursgruppen (Politik, Verwaltung, Interessengruppen etc.) bei dem Erkennen von Chancen und Schwierigkeiten zur Neuausrichtung der Zentral-Bibliothek und der Erarbeitung der städtebaulichen Ideen frühzeitig eingebunden werden.

Dabei ist es wichtig, die Nutzungsgedanken der Stadt Mönchengladbach transparent zu machen, die Chancen und Potentiale einer perspektivischen Entwicklung für Mönchengladbach zu kommunizieren und anhand der Visualisierungen der geladenen Entwurfsteams inhaltlich-räumlich erlebbar zu machen.

## 8) Angebotsbestandteile

Das Angebot besteht aus dem ausgefüllten Leistungsverzeichnis.

## 9) Zuschlagskriterien

9.1 Qualität des Durchführungskonzeptes und ggf. der Präsentation: 60 %

9.2 Wirtschaftlichkeit des Angebotes (Preis): 40%

## 10) Prüfung der Eignung

Interessierte Bieter werden gebeten, der Vergabestelle mit ihrem Teilnahmeantrag folgende Unterlagen zur Bewertung der Eignung in einem Bewerberbogen vorzulegen:

### 10.1 Persönliche Lage des Bewerbers:

10.1.1 Nachweis der Berufszulassung oder andere vergleichbare Nachweise der beruflichen Befähigung des Bewerbers auf dem Gebiet der zu erbringenden Leistung (ggf. Anerkennung der Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG beifügen)

10.1.2 Eigenerklärung, dass keine Ausschlussgründe nach § 6 EG VOL/A vorliegen oder alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) ab 18. April 2016 einreichen.

### 10.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

10.2.1 Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung (mind. 1.500.000 € für Personenschäden und 500.000 € für sonstige Schäden)

10.2.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes

10.2.3 Erklärung über den Gesamtumsatz des Bewerbers in den letzten drei Jahren

10.2.4 Angaben zu wirtschaftlichen Verknüpfungen mit anderen Unternehmen

### 10.3 Technische Leistungsfähigkeit:

Der Auftragnehmer hat den Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit darzulegen. Mit dem Angebot sind folgende Angaben vorzulegen:

10.3.1 Kurzprofil des Bewerbers mit Angaben zur Qualifikation und Berufserfahrung, zur Arbeitsweise und zur strategisch-fachlichen Ausrichtung.

10.3.2 Darstellung der Erfahrungen mit Kommunen (bevorzugt Großstädte) als Kunden, insb. als

Wettbewerbssteuerer eines Architekten-Wettbewerb Verfahren im Hochbau.

10.3.3 Referenzliste über die Durchführung von mindestens drei vergleichbaren Wettbewerb Verfahren in den letzten fünf Jahren. Diese sind näher zu beschreiben mit Angaben zur Art und Umfang der Aufgaben, Auftragsvolumen, Komplexität der Aufgabenstellung, Vorgehensweise.

10.3.4 Benennung des verantwortlichen Projektleiters mit beruflicher Qualifikation, besondere Befähigungen und Erfahrungen auf dem Gebiet der zu erbringenden Leistung sowie Jahren der einschlägigen Berufserfahrung. Bei Einsatz eines Teams gilt dies für alle Teammitglieder.

10.3.5 Angabe, ob und ggf. auf welche Art und Weise auf den Auftrag bezogen mit anderen Unternehmen kooperiert werden soll (unter Benennung der betroffenen Leistungsinhalte und dem Anteil in %).

## 11) Weitere Anforderungen

Durch den Bieter sind die personellen und technischen Voraussetzungen für die geforderten Leistungen im Umfang der Leistungsbeschreibung über die Dauer des Projektes sicherzustellen.

## 12) Gewichtung

Die Platzierung der Bieter wird anhand der im Bewerberbogen dargestellten Bewertungsmatrix ermittelt.

## 13) Inhaltlich-fachliche Auskunft erteilt

Stadt Mönchengladbach  
Fachbereich 65 Gebäudemanagement  
Abteilung 65.20 Planung  
Herr Janke, Telefon: 02161-25-8912  
holger.janke@moenchengladbach.de

Aufgestellt: Jan/Meu

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Mönchengladbach – Fachbereich Straßenbau und Verkehrstechnik, Abteilung Straßen- und Ingenieurbau –, 41050 Mönchengladbach und die NEW AG, Mönchengladbach, vergeben in öffentlicher Ausschreibung

**Art des Auftrages:**  
Bauauftrag

**Ort der Ausführung:**  
Konstantinstraße – Bahner, KBF

**Art und Umfang der Leistung:**  
Los 1: Kanalbau (NEW AG)

Los 2: Straßenbauarbeiten (Stadt MG)  
Los 3: Verkehrstechnik (Stadt MG)

**Aufteilung in Lose:**  
3 Lose

**Angebote sind möglich für:**  
alle Lose

**Es ist keine losweise Vergabe vorgesehen.**

**Die Bewerbungsbedingungen und Vergabebedingungen von der NEW AG und der Stadt Mönchengladbach sind zwingend einzuhalten.**

**Art und Umfang der einzelnen Lose:**

Los 1: Kanalbau (NEW AG):  
5.250 m<sup>3</sup> Boden bis 4,00 m Tiefe ausheben und fördern  
5.600 m<sup>3</sup> Boden bis 6,00 m Tiefe ausheben und fördern  
10.850 m<sup>3</sup> Deponiegebühren Z0, Z 1.1, Z 1.2  
5.220 m<sup>2</sup> Baugrubewände mit Doppelgleitschienen verbauen  
5.290 m<sup>3</sup> Grubenkies liefern, einbauen  
600 m<sup>2</sup> Asphalttragdeckschicht AC 16 T D, D= 8 cm liefern und einbauen  
200 m Betonrohr KF-GM DN 300 verlegen  
100 m Betonrohr KF-GM DN 400 verlegen  
50 m Betonrohr KF-GM DN 500 verlegen  
510 m Stahlbetonrohr KF-GM DN 1000 verlegen  
4.850 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht AC 32 TS liefern, einbauen u. verdichten  
4.850 m<sup>2</sup> Asphaltbinder AC 16 BS liefern, einbauen u. verdichten  
4.850 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt SMA 8 S liefern, einbauen u. verdichten

Los 2: Straßenbauarbeiten (Stadt MG):  
7.800 m<sup>2</sup> Boden BKL 3-5 lösen, trennen und laden  
7.800 t Boden transportieren und entsorgen, Boden nach LAGA Z 2  
4.500 t Boden transportieren und entsorgen, Boden nach LAGA > Z 2  
5.000 m<sup>2</sup> Bit. Befestigung aufbrechen, aufnehmen, entsorgen, bis 10 cm  
1.800 m<sup>2</sup> Bit. Befestigung aufbrechen, aufnehmen und entsorgen, > 10 – 20 cm  
750 t Teer-/Pechhaltige Asphaltsschicht über Kopfsteinpflaster aufbrechen/fräsen, aufnehmen und gemäß Abfallnachweisverfahren transportieren und entsorgen  
1.900 m<sup>2</sup> Betonplatten bis 8 cm aufnehmen und entsorgen  
4.800 m<sup>2</sup> Teer-/Pechhaltige Großpflaster aus Naturstein-Kopfsteinpflaster unter Asphalt aufnehmen und gemäß Abfallnachweisverfahren transportieren und entsorgen  
6.300 m<sup>2</sup> Frostschutzschicht aus RCL I, 0/45 herstellen  
4.300 m<sup>2</sup> Frostschutzschicht (RCL I) 0/45, in Fuß- und Radwegen herstellen  
5.700 m<sup>2</sup> Schottertragschicht (RCL I) 0/45 (150 MPa) herstellen, d = 15 cm  
4.300 m<sup>2</sup> Schottertragschicht (RCL I) 0/45 herstellen, d = 15 cm  
7.100 m<sup>2</sup> Asphalttragschicht AC 32 TS liefern, einbauen u. verdichten

7.100 m<sup>2</sup> Asphaltbinder AC 16 BS liefern, einbauen u. verdichten  
7.300 m<sup>2</sup> Splittmastixasphalt SMA 8 S liefern, einbauen u. verdichten  
700 m Betonsteinpflasterdecke liefern und einbauen, d=8cm  
5.000 m<sup>2</sup> Betonsteinplattendecke 30/30/8 cm liefern und einbauen

Los 3: Verkehrstechnik (Stadt MG):  
340 m<sup>2</sup> Boden lösen, trennen und laden  
1.200 m Kabelschutzrohr verlegen 1-zügig  
34 St Mastleuchte bis 12 m LPH demontieren.  
6 St Mastansatzleuchte LED Warmweiß 4000 K, bis 11100 lm, liefern  
34 St Aufsatzmast konisch mit 8,0 m LPH liefern  
1.400 m Energiekabel NYY-J 5 x 16 mm<sup>2</sup> liefern  
2 St Wegweiser-Schild liefern und montieren, BF 3,50 m Größe 0 bis 2 m<sup>2</sup>

**Ausführungsfrist:**  
18 Monate

**Nebenangebote werden zugelassen:**  
nur bei gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes

**Fachliche Auskunft erteilt:**  
Herr Meusel, Telefon: 02161/25-9074

Die Angebotsunterlagen sind digital erhältlich und einzusehen ab sofort auf der Vergabeplattform [www.evergabe.nrw.de](http://www.evergabe.nrw.de) unter der Vergabenummer VI/V-2017-138

Bei Fragen zum Verfahren wenden Sie sich bitte an das Dezernat Planen, Bauen, Mobilität, Umwelt – VI/V – Vergabestelle –, 41050 Mönchengladbach, Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017 (Telefon 02161/25-8014) oder E-Mail Zentrale-Vergabestelle-DezernatVI@moenchengladbach.de

**Ablauf der Angebotsfrist:**  
07.08.2017, 10.30 Uhr

**Einzureichen in deutscher Sprache bei:**  
Vergabestelle, Rath. Rheydt  
Markt 11 (Eingang G)  
2. Obergeschoss, Zimmer 2017

Die Submission findet am 07.08.2017, 10.30 Uhr, Verwaltungsgebäude Rathaus Rheydt, Markt 11 (Eingang G), 2. Obergeschoss, Zimmer 2017, statt.

Auf Ziffer 29 der städt. Bedingungen (ZVB) über die Zahlungsweise wird besonders hingewiesen.

Folgende Eignungsnachweise werden gefordert:  
Eigenerklärungen zur/zum:

- Zahlung von Steuern sowie der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Berufsgenossenschaft,
- Straf- oder Bußgeldverfahren in den letzten 2 Jahren nach dem Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz oder dem Arbeitnehmerentendengesetz

- Erfüllung der gewerberechtlichen Voraussetzungen
- Vorliegen gültiger Arbeitsgenehmigungen
- Verpflichtungserklärungen gemäß den Vorgaben des § 4 (Tariftreuepflicht, Mindestlohn) in Verbindung mit § 8 Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 18 (Berücksichtigung sozialer Kriterien) und 19 (Frauenförderung) Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen

Über diese Eigenerklärungen hinaus werden folgende Unterlagen gefordert:

Bestätigung der Einwohnermeldebehörde über die Beantragung der Erteilung eines Auszuges aus dem Bundeszentralregister (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes), welcher

- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen ist.

Ausländische Bieter haben gleichwertige Bescheinigungen ihres Herkunftslandes vorzulegen. Die Vorlage ist zur Objektivierung der Eigenerklärung erforderlich

Über die im Angebotsschreiben enthaltenen Eigenerklärungen (Ziffer 8) hinaus sind folgende Nachweise mit dem Angebot vorzulegen:

- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft
- gültige Handwerkskarte/Bescheinigung der IHK
- weitere Eignungsnachweise  
Nachweis zur Eignung nach RAL-GZ 961:  
AK1 oder AK2 mit Angabe der Ausführung von Leistungen in den letzten 3 Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

Es wird gebeten, die nachfolgende Verpflichtungserklärung auszufüllen und den nachfolgenden Nachweis beizufügen:

- Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestentlohnung für Dienst- und Bauleistungen gem. TVG,
- Nachweise zur Beitragsentrichtung zur gesetzlichen Sozialversicherung und der gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien gemäß § 10 Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen
- Die Verpflichtungserklärung und der Nachweis sind, wenn sie nicht mit dem Angebot vorgelegt werden, vom Bieter auf Anforderung durch den Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen vorzulegen. Eine Nichtvorlage innerhalb der genannten Frist führt zum Ausschluss des Angebotes.

**Zuschlagsfrist:**  
18.09.2017



**Zuschlagskriterien:**  
100 % Preis

Zu VOB/A § 12 Abs. 1 Nr. 2 w): Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 34 –, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
– Dezernat Planen, Bauen,  
Mobilität, Umwelt –

### **Bekanntmachung der Änderung der Satzung des Zweck- verbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**

Die Bezirksregierung hat die von der Verbandsversammlung am 30.03.2017 beschlossenen Änderungen der Zweckverbandssatzung zur Kenntnis genommen und gemäß § 20 Abs.4 i.V.m. §11 Abs.1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 01.06.2017) bekannt gemacht. Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 11 Abs.1 GkG hingewiesen.

Stadt Mönchengladbach  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Geoinformation  
Im Auftrag  
Palmen

### **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2016 der Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach – GSM**

Der Rat der Stadt Mönchengladbach hat in seiner Sitzung am 24.05.2017 den Jahresabschluss 2016 der Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach (GSM) vom 17.03.2017 festgestellt. Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2016 in Höhe von 876.958,36 € wird in voller Höhe dem Haushalt gutgeschrieben, sodass eine Entlastung in dieser Höhe im Rechnungsjahr 2017 wirksam wird.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Rathaus Rheydt, Sparkassengebäude, Harmoniestraße 25, 3. Etage, Zimmer 317, während der täglichen Bürozeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW), 44608 Herne, als gesetzlicher Bilanzprüfer hat mit Ver-

fügung vom 06.06.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG, Mönchengladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.03.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der „Gebäudereinigung der Stadt Mönchengladbach“ (GSM), Mönchengladbach, für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 laufende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der GSM. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und nach den Vorschriften des § 26 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und § 106 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der GSM sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die

Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der GSM sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der GSM. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der GSM und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Abstoß & Wolters GmbH & Co. KG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.06.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Middel (Siegel)

Vorstehende Feststellungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mönchengladbach, den 26.06.2017

Hanns-Joachim Schmitz  
Betriebsleitung



Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach  
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt

„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:  
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Personal, Organisation und IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchengladbach, Telefon (02161) 25-2565 oder 25-2563. Das Amtsblatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Postzustellgebühren beträgt 20,45 EURO, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Einzel-exemplare werden im Fachbereich Personal, Organisation und IT zum Preis von 0,77 EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsichtnahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fachbereich Personal, Organisation und IT nur schriftlich entgegen. Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Poststempel) nur zum Ende des Jahres möglich.  
Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

---

## **Auflösung der Sterbekasse Rheydt-Geneicken**

Die Mitgliederversammlung der Sterbekasse Geneicken hat am 30.10.2015 die Auflösung des Versicherungsvereins zum 11.7.2017 beschlossen. Mit Bescheid vom 12.6.2017 wurde die Auflösung durch die Bezirksregierung Düsseldorf zu diesem Zeitpunkt genehmigt.

Etwaige Gläubiger der Sterbekasse Rheydt Geneicken werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres (Sperrfrist 10.7.2018) anzumelden.

Der Vorstand  
gez. Horsch, Heinen, Roscher, Lenzen